

(4) Soweit die Bestandsmeldungen der Betriebe nicht bis zum 1. Januar 1961 — 0.00 Uhr — durch Beauftragte des Rates des Kreises im Betrieb überprüft und bestätigt wurden oder soweit die Bestandsmeldungen nicht auf Grund einer Anforderung des Leiters der Abteilung Finanzen gemäß Abs. 2 direkt vorzulegen sind, haben die Betriebe die Bestandsmeldungen bis zum 2. Januar 1961 — 10.00 Uhr — beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen (Ausschlußfrist).

(5) In der Schlußbilanz vom 31. Dezember 1960 und in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1961 sind die umzubewertenden Erzeugnisse zu alten Preisen zu bewerten. Die sich durch die Umbewertung ergebende einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ist als Geschäftsvorfall des Jahres 1961 zu buchen.

#### § 5

(1) Unterwegsware ist innerhalb von 24 Stunden nach Eingang durch den Empfänger dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzu-melden (Ausschlußfrist).

(2) Als Unterwegsware gelten die Waren, die vor dem 31. Dezember 1960 — 24.00 Uhr. — vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem 1. Januar 1961 — 0.00 Uhr — beim Empfänger eingehen.

#### § 6

(1) Die Aufnahme und Umbewertung der Bestände ist von den Betrieben so vorzunehmen, daß

- a) die Überprüfung der Bestände durch die Beauftragten des zuständigen Rates des Kreises vor dem Beginn des Verkaufs zu neuen Preisen rechtzeitig vorgenommen werden kann und
- b) die Verkaufsbereitschaft mit Verkaufsbeginn nach Inkrafttreten der neuen Preise gewährleistet ist.

(2) Der Verkauf der umbewerteten Erzeugnisse zu neuen Preisen darf erst nach Überprüfung der Bestandsmeldung durch die Beauftragten des zuständigen Rates des Kreises erfolgen, andernfalls entfällt der Vergütungsanspruch. Als Bestandsmeldung im Sinne dieses Absatzes gilt nicht die Ergänzung zur Bestandsmeldung gemäß § 4 Abs. 3.

#### § 7

(1) Die einmalige Abgabe ist durch die Betriebe bis zum 15. Februar 1961 auf das Konto des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, unter Angabe des Betriebes und des Vermerkes „Preisdifferenzen 1. Januar 1961“ zu entrichten.

(2) Beträge bis zu 10,— DM je Verkaufsstelle oder je Produktions- bzw. Dienstleistungsbetrieb werden nicht vergütet bzw. sind nicht abzuführen. Diese Beträge sind ergebniswirksam zu buchen.

(3) Ergeben sich aus der Umbewertung der Bestände in einem Betrieb Vergütungen und Abführungen, so gilt die Kleinbetragsgrenze gemäß Abs. 2 nach Saldierung\* der zu vergütenden und abzuführenden Beträge. Wenn einer der beiden zu saldierenden Beträge über 10,— DM und die Differenz 10,— DM oder weniger beträgt, ist die Bestandsmeldung in vereinfachter Form abzugeben. Sie muß mindestens die Vergütungs- und Abführungsbeträge unsaldiert enthalten.

(4) Soweit sich bei der Umbewertung der Bestände Vergütungs- oder Abführungsbeträge ergeben, die unsaldiert die im Abs. 2 genannte Kleinbetragsgrenze nicht überschreiten, ist die Abgabe einer Bestandsmeldung nach § 4 Abs. 1 nicht erforderlich.

#### B. Umbewertung in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben

##### § 8

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben (§ 1 Buchstaben a bis d) anzuwenden.

##### § 9

(1) Die im § 8 genannten Betriebe nehmen die Bestände an Erzeugnissen, die zum Geltungsbereich einer in Anlage 2 genannten Preisanordnung gehören, auf und bewerten sie nach den Bestimmungen dieser Anordnung um, wenn sie diese Erzeugnisse bezogen haben und als Grundmaterial (Fertigungsmaterial) zu Erzeugnissen be- oder verarbeiten,

- a) für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten oder
- b) deren Preise von den Betrieben selbständig zu ermitteln sind (Kalkulationspreise).

(2) Die Umbewertung erstreckt sich auch auf Grundmaterial (Fertigungsmaterial), das in Bestände an Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen eingegangen ist, für die die Bedingungen des Abs. 1 Buchst. a oder b zu-treffen.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann verlangen, daß Bestände an Erzeugnissen, die nicht zum Geltungsbereich der in der Anlage 2 aufgeführten Preisanordnungen gehören, aufgenommen und umbewertet werden, wenn

- a) die Preise dieser Erzeugnisse in einer Preisanordnung geregelt sind, die durch die im § 2 Abs. 1 genannten Preisanordnungen in Kraft gesetzt wird,
- b) die Bedingungen des Abs. 1 Buchst. a oder b gegeben sind und
- c) die Differenzbeträge zwischen alten und neuen Preisen im Betrieb zu erheblichen Auswirkungen führen.

(4) Die Umbewertung erfolgt nicht für

- a) Bestände an Hilfsmaterial,
- b) Büromaterial für den eigenen Verbrauch,
- c) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zur eigenen Nutzung,
- d) Grundmaterial (Fertigungsmaterial) einschließlich der in Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen enthaltenen Mengen, welches nicht zum Geltungsbereich der in Anlage 2 aufgeführten Preisanordnungen gehört und für die der Leiter der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises eine Umbewertung nicht verlangt hat

(5) Werden die gleichen Erzeugnisse innerhalb eines Betriebes sowohl zu den im Abs. 1 als auch zu den im Abs. 4 genannten Zwecken verwendet, ist der gesamte im Betrieb befindliche Bestand dieser Erzeugnisse aufzunehmen und umzubewerten.

##### § 10

(1) Bestände an Handelsware, die zurti Geltungsbereich einer Preisanordnung gehören, die durch eine im § 2 Abs. 1 genannte Preisanordnung in Kraft ge-